

Beitragsordnung des BioEconomy e.V. Neufassung vom 10.04.2025 Inkraftgetreten zum 11.04.2025

1. Der BioEconomy e.V. („der Verein“) erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Mitglieder nach § 5 Ziffer 2 Satz 2 der Vereinssatzung unterliegen jeweils separat der Beitragspflicht. Dabei sind die Kennzahlen der jeweiligen Einrichtung für die Berechnung des Beitrags maßgeblich.

2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, für den der Eintritt in den Verein beantragt und vom Vorstand bestätigt wird und endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Der Jahresbeitrag ist innerhalb von drei Wochen nach Vereinsbeitritt, danach jeweils zum 15.01. eines Jahres fällig. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein werden sämtliche rückständigen Beiträge und Umlagen zur sofortigen Zahlung fällig.

3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr mit Ausnahme des Beitrittsjahres. Beiträge werden stets für das volle Beitragsjahr erhoben. Im Beitrittsjahr wird der Jahresbeitrag anteilig mit Beginn des Quartals des Beitritts fällig. Ändert sich der Status eines Mitglieds, wird eine etwa erforderliche Beitragsanpassung erst für das folgende Beitragsjahr wirksam.

4. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Mitglieds-kategorie	Abk.	Jahresbeitrag
Netzwerke / Cluster / Verbände, öffentliche Körperschaften, Privatpersonen ^{*)}	GO	0,-
Freiberufler, Einzelunternehmer, Kleinstunternehmen (gem. § 267a HGB), TGZs, forschende KMU, Start-ups	Mi	1.000,-
Kleinunternehmen (gem. § 267 (1) HGB), Hochschulen	KU	2.000,-
Mittelgroße Unternehmen (gem. § 267 (2) HGB), außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	MU	5.000,-
Großunternehmen (gem. § 267 (3) HGB)	GU	7.000,-

^{*)} ohne gewerbliche Gewinnerzielungsabsicht.

5. Mitglieder der Kategorie GO gelten als assoziierte Mitglieder i. S. d. § 4 der Satzung. Sie können für die Umgruppierung in eine andere, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Kategorie optieren, um das Stimmrecht zu erhalten.
6. Sämtliche nach den vorstehenden Regelungen geschuldeten Beiträge und sonstigen Zahlungen sind zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.
7. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen über Stundung, Erlass und Ratenzahlung von Mitgliedszahlungen, Jahres- und/oder Aufnahmebeiträgen zu entscheiden, soweit der betroffene Betrag nicht über 5.000 € liegt.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Kosten für mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen auf Mitglieder umzulegen, die keine De-minimis-Erklärung abgeben, um die förderrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
9. Über Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Ziffer 3 der Vereinssatzung.

Halle (Saale), den 10.04.2025

gez.
Dr. Joachim Schulze
Vorstandsvorsitzender
BioEconomy e.V.